

Abs. 3 verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege ist Bestandteil des Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates und eine entscheidende Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtspflege (Art. 21, 87 der Verfassung). Sie kommt insbesondere in folgenden Grundformen zur Wirkung:

1. Die *Richter* entstammen der Arbeiterklasse und den mit ihr verbündeten werktätigen Klassen und Schichten. Treue Ergebenheit dem Volk und dem sozialistischen Staat gegenüber, ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrungen, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit sind Voraussetzungen für die Wahl in die Richterfunktion (Art. 9-1 Abs. 1 der Verfassung). Dadurch wird die Gewähr geboten für eine Rechtsprechung im Interesse des werktätigen Volkes. Sozialistische Richter sind Vertreter der Arbeiterklasse und aller Werktätigen, die das größte Interesse daran haben, „daß alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel aufgedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“<sup>26 27 28</sup>.

2. Die Gerichtsverfassung durchzieht der Grundsatz der kollektiven Rechtsprechung. In allen erstinstanzlichen Verfahren vor den Kreis- und Bezirksgerichten sind *Schöffen* an den wesentlichen Sachentscheidungen als gleichberechtigte Richter beteiligt. Sie verkörpern die soziale Struktur der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Mit großem Verantwortungsbewußtsein und wachsender Sachkunde nehmen sie ihre Richterfunktion wahr. Sie haben eine völlig andere Stellung als die Laienrichter im bürgerlichen Gerichtsverfahren<sup>27</sup>, die Lenin — auch auf Grund ihrer Auswahl — als „stumme Statisten“ bezeichnet, die „die klägliche Rolle von Beisitzern spielen, die alles unterschreiben, was die Bürokraten der Gerichtsbehörde zu beschließen belieben“<sup>28</sup>.

Die Rechte der Schöffen sind systematisch erweitert worden. Sie reichen über die Urteilsfindung hinaus und erstrecken sich auf wichtige Entscheidungen der Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Schöffentätigkeit ist nach wie vor die qualitativ höchste Form der Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung.

3. Der Leninsche Gedanke, „daß die Teilnahme von Vertretern der Öffentlichkeit am Gerichtsverfahren sowie die Mitwirkung der öffentlichen Meinung bei der Erörterung eines Falles notwendig ist“<sup>29</sup>, hat zur Herausbildung eines *Systems der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte* geführt. Im Strafverfahren ist das besonders ausgeprägt. Im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren können die Möglichkeiten entsprechend dem Charakter der Verfahren noch weiter ausgebaut werden.

Vor allem gehören zum System der Mitwirkung:

— die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Aufdeckung und Aufklärung der Straftaten im Ermittlungsverfahren, insbesondere bei der Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, zugleich als gewisse Vorbereitung der gesellschaftlichen

Kräfte zur sachkundigen Mitwirkung in den folgenden Verfahrensadien;

- die Teilnahme von Vertretern der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Rechtsverletzers am Gerichtsverfahren, die zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptverhandlung dient und zugleich die objektiven Entscheidungsgrundlagen des Gerichts verbreitert;
- das Auftreten von gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern, die durch ihre Anträge bereits Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der Entscheidung nehmen;
- die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in den Betrieben oder Wohngebieten, die dazu dient, die Umwelt des Täters zu befähigen, den Erziehungs- und Veränderungsprozeß sachkundig und eigenverantwortlich zu organisieren;
- die Mitgestaltung der Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gemeinschaften, Kollektive und Bürger. Dabei vereinigen sich gewissermaßen alle in den vorangegangenen Stadien des Verfahrens einbezogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einer einheitlichen Aktion, greifen die Lehren des Urteils als eigene auf, tragen sie hinein in die Organisationsformen der sozialistischen Demokratie und gestalten so die Erziehung des Rechtsverletzers und die Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen zu einer gesellschaftlichen Massenbewegung der Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen.

Die Teilnahme der Bürger ist also nicht formales Anhören ihrer Meinung, sondern aktive Gesellschaftsgestaltung. Lenin betrachtete die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Rechtspflege nicht isoliert und als Selbstzweck. Er zog stets die Verbindung zur Gesamtleitung der Gesellschaft, indem er die Ausübung der Rechtspflege durch die Werktätigen als Schule der Befähigung zur Staatsführung überhaupt charakterisierte und den Vergesellschaftungsprozeß der Rechtspflege als Element der Entfaltung der gesamtstaatlichen Demokratie und der Stärkung der Staatsmacht bewußt machte.

Die Öffentlichkeit hat also für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtspflege hervorragende Bedeutung. Sie wirkt vor allem

- als Erkenntnissubjekt der den Prozessen zugrunde liegenden Störfaktoren, Widersprüche und Konflikte der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrer Überwindungsrichtungen und -möglichkeiten.
- als Organisator des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses,
- als Träger der Umsetzung der gesellschaftlichen Lehren aus dem Verfahren und
- als Kontrolle der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane.

Die Teilnahmeformen besitzen Systemcharakter. Sie sind differenziert und haben eine unterschiedliche Qualität. Jede einzelne Form jedoch besitzt ihre eigenständige Existenzberechtigung. Daher darf eine Gegenüberstellung nicht zugelassen werden, ebenso wie die Hervorhebung einer Form zur Abwertung der anderen führen würde. Es geht also nicht um die quantitative Ausweitung einzelner Formen auf Kosten anderer. Sie bringen nur den innerhalb dieser Grundlinie auf der Ebene der staatlichen Rechtspflege in nebeneinander bestehenden, in sich selbst qualitativ differenzierten Formen verlaufenden Prozeß der Vergesellschaftung zum Ausdruck. Daher steht im Mittelpunkt vielmehr ihre gleichmäßige Entwicklung als Systemelemente und ihr aufeinander abgestimmter Einsatz zur Systemwirkung.

26 Ebenda, S. 394.

27 Dennoch darf unter den Bedingungen der Notstandsdictatur in Westdeutschland die Beteiligung von Schöffen am Gerichtsverfahren als demokratisches Element nicht abgewertet werden. Die bewußte Ausnutzung ihrer formalen Rechte kann dem Kampf gegen die Notstandsdictatur dienen. Daher ist die Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege u. a. auf den Abbau der Schöffengerichtbarkeit gerichtet (vgl. Herrmann, „Das Strafverfahren der Notstandsdictatur“, NJ 1966 S. 599).

28 Lenin, Werke, Bd. 4, S. 393.

29 Ebenda, S. 391.